



**Merkblatt über die Pflicht zur Vorlage von Prüfberichten bzw.  
Negativerklärungen für Inhaber von Erlaubnissen nach § 34f der  
Gewerbeordnung**

Das Merkblatt bezieht sich auf die Finanzanlagenvermittlungsverordnung (BGBI. I 2012 S. 1006), in der zurzeit gültigen Fassung. Über die sich daraus ergebenden Pflichten informiert dieses Merkblatt.

**1. Allgemeines**

Jeder Inhaber einer Erlaubnis nach § 34f der Gewerbeordnung (GewO) muss die Vorschriften der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) beachten. Hiernach müssen dem Kunden bestimmte Informationen zur Verfügung gestellt werden. Dies ist dann auch entsprechend zu dokumentieren.

Für jedes Kalenderjahr muss der Inhaber einer Erlaubnis prüfen lassen, ob er auch die Pflichten aus den §§ 12 bis 23 FinVermV eingehalten hat. Der zuständigen Behörde ist der entsprechende Prüfbericht bis zum 31. Dezember des Folgejahres zu übermitteln. In bestimmten Fällen genügt die sogenannte Negativerklärung.

**2. Was ist, wenn das Gewerbe abgemeldet ist und keine Tätigkeiten erbracht werden?**

Dann ist ein Prüfbericht ebenso entbehrlich wie die Negativerklärung. Voraussetzung ist aber, dass unsere Behörde von der Abmeldung des Gewerbes, die immer bei der zuständigen Behörde zu erfolgen hat, auch weiß.

**3. Die Anforderungen an den Prüfbericht**

- Den Prüfbericht darf nur erstellen, wer in § 24 Abs. 3 und 4 FinVermV genannt ist.
  1. *Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften*
  2. *Prüfungsverbände, zu deren gesetzlichem oder satzungsmäßigen Zweck die regelmäßige und außerordentliche Prüfung ihrer Mitglieder gehört, sofern*
    - a) *von ihren gesetzlichen Vertretern mindestens einer Wirtschaftsprüfer ist,*
    - b) *sie die Voraussetzungen des § 63b Abs. 5 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erfüllen oder*
    - c) *die sich für ihre Prüfungstätigkeit selbständiger Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft bedienen.*
- Auch andere Personen, die öffentlich bestellt und zugelassen worden sind und die aufgrund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung in dem jeweiligen Gewerbebetrieb durchzuführen sowie deren Zusammenschlüsse können als Prüfer betraut werden.

**4. Die Negativerklärung**

- ...ersetzt den Prüfbericht, wenn prüfungspflichtige Tätigkeiten zwar nach § 14 GewO angezeigt sind, im Berichtszeitraum allerdings nicht durchgeführt worden sind.
- Unsere Behörde stellt im Internet und auf Nachfrage Formulare für die Negativerklärung zur Verfügung.
- Die Negativerklärung darf durch den Gewerbetreibenden selbst unterzeichnet werden. Die Hinzuziehung eines Prüfers im Sinne des § 24 Abs. 3 FinVermV ist nicht erforderlich.
- Bereits das Bemühen um einen Vertragsabschluss, also jede Art von Werbung, gehört zur gewerblichen Tätigkeit, hier ist also ein formeller Prüfbericht erforderlich. Grund: Bereits jetzt setzen Buchführungsvorschriften ein, deren Einhaltung vom Prüfer kontrolliert werden muss.



## 5. Was hat es mit dem „gebundenen Vermittler“ auf sich?

Wer Handelsvertreter oder Ausschließlichkeitsvertreter ist, der ist noch lange nicht gebundener Vermittler, denn diese Figur ist gesetzlich definiert (§ 2 Abs. 10 des Kreditwesengesetzes). Hiernach ist gebundener Agent, *wer nur die Anlage- oder Abschlussvermittlung, das Platzierungsgeschäft oder die Anlageberatung ausschließlich für Rechnung und unter Haftung eines Einlagenkreditinstituts oder eines Wertpapierhandelsunternehmens, das seinen Sitz im Inland hat oder nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 im Inland tätig ist, erbringt und das Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen dies der Bundesanstalt anzeigt. Die Tätigkeit des vertraglich gebundenen Vermittlers wird dem haftenden Unternehmen zugeordnet. Die Bundesanstalt führt über die ihr angezeigten vertraglich gebundenen Vermittler ein öffentliches Register im Internet, das das haftende Unternehmen, die vertraglich gebundenen Vermittler, das Datum des Beginns und des Endes der Tätigkeit ausweist.*

## 6. Wichtige Anmerkungen

- Zur Abgabe der Prüfberichte oder Negativerklärungen ist keine Aufforderung nötig!  
Die Pflicht, den Prüfbericht bzw. die Negativerklärung vorlegen zu müssen ergibt sich nämlich aus der FinVermV. Es bedarf, um die Pflicht zu begründen, keiner weiteren Aufforderung oder Erinnerung der Behörde.
- Bitte mitteilen!  
Wird der Betriebssitz innerhalb einer Stadt / Gemeinde verlegt, ist eine Gewerbeummeldung erforderlich. Sollten Sie selbst umziehen, die Tätigkeit in einer anderen Form ausüben, als bei der Antragstellung angegeben, z.B. mit anderen Gewerbetreibenden in einer GbR, OHG oder KG, teilen Sie dies bitte mit.

## 7. Ordnungswidrigkeiten

Wer den Prüfbericht oder die Negativerklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000,00 EUR geahndet werden. Wiederholte Verstöße können den Widerruf der Erlaubnis zur Folge haben.

Aufgabe unserer Behörde ist es, die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften sicherzustellen. Die Erfahrungen zeigen, dass der § 24 FinVermV nur dann eingehalten wird, wenn die Behörde Verstöße auch ahndet. Deshalb bin ich bei Verstößen gehalten, regelmäßig Bußgeldverfahren einzuleiten. Sollte davon abgesehen werden, wären außerdem diejenigen benachteiligt, die ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen. Ordnungswidrig handelt auch, wer, obwohl ein formeller Prüfbericht erforderlich wäre, nur eine Negativerklärung abgibt. Dies wird von unserer Behörde regelmäßig als Täuschungsversuch gewertet und entsprechend bestraft.

### Kontaktdaten

Stadtverwaltung Apolda  
Fachbereich 1  
Abteilung Ordnungswesen/Gewerbebehörde  
August-Bebel-Straße 4  
99510 Apolda